

Der Präsident/bzw. die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er/Sie kann weitere Vorstandsmitglieder zur Unterschrift bevollmächtigen.

Dem Vorstand müssen angehören:

Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Protokollführerin/Protokollführer. Die übrigen Mitglieder werden von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ihre Wahl obliegt der Jahresversammlung.

## 6. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Tagesgeschäfte, insbesondere in den Bereichen Administration, Dienstleistungen, Finanzen, Koordination und Zusammenarbeit mit dem SMV/D, Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Recht sowie Weiterbildung und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören ihm von Amtes wegen an. Das Nähere regelt der Vorstand.

## 7. Rechnungswesen

Die Rechnung des Verbandes wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## 8. Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verbands- und Kassenbücher berechtigt.

## 9. Entschädigungen

Der Vorstand entscheidet über Entschädigungen für die Mitarbeit im Verband.

## 10. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten sind nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Jahresversammlung anwesenden Mitglieder möglich.

Die Auflösung des Mieterinnen- und Mieterverbandes Basel kann nur mit Zweidrittelmehrheit an einer zu diesem Zwecke einberufenen Jahresversammlung beschlossen werden. In diesem Falle wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Ein nach beendeter Liquidation allfällig noch vorhandenes Verbandsvermögen fällt an den «Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband/Deutschschweiz».

Die vorliegenden Statuten sind an der Jahresversammlung vom 20. Juni 2001 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Juni 1979 (mehrmals revidiert). Sie treten sofort in Kraft. ■

### Mieterinnen- und Mieterverband Basel

Postfach 266 • 4005 Basel

Sekretariat: Rebgrasse 1, 4. Stock, links

fon 061 666 60 90 • fax 061 666 60 98

internet [www.mieterverband.ch/basel](http://www.mieterverband.ch/basel)

# Statuten Mieterinnen- und Mieterverband Basel

## 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Mieterinnen- und Mieterverband Basel» besteht ein Verein mit Sitz in Basel. Der Verband bildet zugleich eine Sektion des «Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes/Deutschschweiz» und ist freundschaftlich verbunden mit der ASLOCA Romande («Dachverband Westschweiz») und der «Associazione Svizzera inquilini, Federazione della Svizzera Italiana» («Dachverband Tessin»).

Er vertritt die Interessen der Mieterinnen und Mieter des Kantons Basel-Stadt im Allgemeinen und diejenigen seiner Mitglieder. Ausserdem wahrt er die Belange der gesamtschweizerischen Dachorganisationen. Der Mieterinnen- und Mieterverband Basel erstrebt Verbesserungen des Wohnungswesens in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und unterstützt Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Wohnumfeld.

Er ist politisch neutral und steht allen Mieterinnen und Mietern offen.

Die Durchsetzung seiner Ziele will der Mieterinnen- und Mieterverband Basel erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Mieterinnen- und Mieter bei Auseinandersetzungen gegenüber dem Vermieter mittels Rechtsberatungen, Rechtshilfe, Wohnungsabnahme.
- b) die Wahrnehmung der umfassend verstandenen Interessen der Mieterinnen und Mieter auf kommunaler und kantonaler Ebene mittels einer aktiven Mietpolitik und einer kohärenten Politik in Steuerfragen, in der Raumplanung und der Wohnqualität (Qualität der Wohnungen, Lärm, Verkehr, Luft, Strahlungen) sowie der Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen.
- c) die Nomination der Mieterinnen und Mieter bei Schlichtungsbehörden und Gerichten.
- d) die Vertretung der Sektion gegenüber kommunaler und kantonaler Behörden und Parlamenten sowie gegenüber den Vermieterorganisationen in ihrem Einzugsgebiet.
- e) die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und regelmässiger mietpolitischer Auftritt in den Medien und in den neuen Kommunikationsmitteln.
- f) die Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleich gerichteten oder ähnlichen Interessen, insbesondere mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein.

## 2. Mitgliedschaft

Mitglied des Mieterinnen- und Mieterverbandes Basel können einzelne Mieterinnen und Mieter und mehrheitlich von Mieterinnen und Mietern gebildete kollektive Organisationen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Jahresversammlung, deren Entscheid endgültig ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Adress- und Wohnsitzänderungen dem Sekretariat zu melden.

Die Beiträge für die Einzelmitglieder werden von der Jahresversammlung festgelegt. Die Beiträge der Kollektivmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den Verband und den SMV/D sowie aus der Prämie für die Prozesshilfe oder für den Rechtsschutz.

Den Mitgliedern wird Rechtsschutz im Rahmen der Bestimmungen des Reglements für die Prozesshilfe der Mieterinnen- und Mieterverbände gewährt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Den Mitgliedern steht der fakultative Beitritt zu einer kollektiven Mieterinnen- und Mieterhaftpflichtversicherung offen. Die Prämie für die Versicherung wird gleichzeitig mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar zu bezahlen. Bei Zahlungsrückstand ruhen ab diesem Datum die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung.

Der Austritt aus dem Mieterinnen- und Mieterverband ist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Sekretariat zugestellt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regel abweichen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonstwie gegen die erklärten Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder handelt. Den vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die Jahresversammlung offen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verband.

## 3. Organisation und Verwaltung

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Jahresversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- 

## 4. Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ.

Ihr obliegen:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. die jährliche Wahl sowie eine allfällige Abberufung des Vorstandes und von zwei Revisorinnen und Revisoren.
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder.
4. die Beschlussfassung über das Budget.
5. die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern und andere, vom Vorstand überwiesene Geschäfte.
6. Statutenänderungen.
7. die Auflösung des Verbandes.

Der Vorstand beruft die Jahresversammlung unter Beobachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Beilage eines schriftlichen Jahresberichts sowie von Rechnung und Budget in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres. Mitglieder müssen allfällige Wahlvorschläge und Anträge dem Sekretariat spätestens fünf Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einreichen. Der Vorstand kann den Anträgen eine eigene Stellungnahme beifügen; die Jahresversammlung entscheidet endgültig.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Beachtung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden.

---

## 5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Präsidentin/Präsident und Kassierin/Kassier werden von der Jahresversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.

Er vertritt den Verband nach aussen. Insbesondere ist er ermächtigt, für den Mieterinnen- und Mieterverband Basel die in Absatz 1 erklärten Ziele und Zwecke zu vertreten und zu diesem Zwecke Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen einzugehen, die ihn in diesen Bestrebungen unterstützen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte. Er kann dafür weitere Mitglieder des Verbandes beiziehen sowie einen Ausschuss und Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt Pflichtenhefte fest für die Funktionen der Rechnungsführung, der Geschäftsleitung, innerhalb der Rechtsabteilung und der Administration. →